

SATZUNG

des Fußball-Sportvereins 1921 Phönix Buttenheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Fußball-Sportverein 1921 PHÖNIX BUTTENHEIM e.V.

Er hat seinen Sitz in Buttenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Förderung des kameradschaftlichen Lebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

Personen, die sich im Ehrenamt nebenberuflich im Verein gemeinnützigen Bereichen betätigen, können im Rahmen der/des steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale / Übungsleiterfreibetrages begünstigt werden.

Diese Personen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person erworben werden.

Der Aufzunehmende hat eine Beitrittserklärung auszufüllen und beim Vorstand des Vereins abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Bekanntgabe von Gründen abzulehnen.

Ist dies der Fall, so kann der Betreffende binnen eines Monats Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Minderjährige können dem Verein nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beitreten, die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters muss schriftlich vorliegen.

Durch die Aufnahme als Mitglied erkennt der Betreffende die Satzung an und verpflichtet sich, den Vereinszweck, soweit dies in seinen Kräften steht zu fördern.

Stimmberechtigung und passives Wahlrecht haben Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mitglieder des Vereins sind:

- Vollmitglieder (ab 18 Jahren)
- jugendliche Mitglieder (14-17 Jahren)
- Kinder (bis 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein muss durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

Mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle Mitgliedsrechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Begleichung rückständiger Beiträge.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- bei grober Verletzung der Satzung
- bei wiederholtem Vergehen gegen die Spiel- und Turnordnung
- bei einem dem Vereinsinteresse grob zuwiderlaufenden Benehmen
- bei Verübung unehrenhafter Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins
- wenn ein Mitglied seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist

Der Beschluss im Vorstand bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Mitgliedsrechte.

Vor der Ausschließung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen nach seiner Wahl schriftlich oder mündlich zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie werden durch Bankeinzugsverfahren in den ersten sechs Monaten des Jahres abgebucht.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung und seiner Anschrift zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden Verwaltung
- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Vorsitzenden Sport
- dem Vorsitzenden Gebäude und Anlagen
- dem Vorsitzenden Wirtschaftsbetrieb
- dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten verantwortlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden.

Sie vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass sie sich bei Verhinderung gegenseitig vertreten.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereins-ausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Mehrere Vorstandsämter können nur in einer Person vereint werden, wenn ein Vorstands-mitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann.

Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt über die Vorstandssitzungen, Vereinsausschusssitzungen und Mitgliederver-sammlungen ein Protokoll.

Mindestens einmal jährlich ist die Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- bis zu zwölf Beisitzern

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen zusammen.

Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen.

Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Vorstand hat Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versamm-lungstermin durch Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ferner einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt, oder es der Vorstand für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende:

- Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses auf die Dauer von 2 Jahren
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Einsprüche und Berufungen abgelehnter Mitgliedsanträge und erfolgter Mitgliederausschlüsse
- Beschlussfassung über die der Mitgliedsversammlung vorgelegten Anträge
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Grundstücksgeschäfte und Darlehnsaufnahmen von über 30 000.-Euro
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

§ 11 Abstimmungen

Vor der Durchführung von Wahlen ist eine Wahlvorstandschaft zu bestimmen.

Diese besteht aus einem Wahlvorstand, mindestens einem, bis zu drei Beisitzer/n und einem Schriftführer.

Für den Zeitraum der Wahlen ist der Wahlvorstand der Versammlungsleiter.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Ein Antrag ist vor der Abstimmung im Zweifel über dessen Inhalt nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Zusatz, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen können per Akklamation erfolgen.

Hierüber ist die Versammlung vor Durchführung der Abstimmung zu unterrichten.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet die Versammlung, ob die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zur Wort melden und Auskunft geben.

Soweit ein Gesetz oder eine Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zwecks und des ergebnislosen Verlaufs der ersten

Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Buttenheim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Ortsteil Buttenheim zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 05. Januar 1986